- 78. 1. Berechnung der Erbschaftssteuer von einem Nachlasse, an dem der Nießbrauch einem Dritten vermacht ist, wenn der Nießbrauch selbst einer Erbschaftssteuer nicht unterliegt, und die Aussexung der Bersteuerung der Substanz bis zur Bereinigung der Nusung mit der Substanz (§ 25 des Erbschaftssteuergesetsst vom 30. Mai 1873) nicht beantragt wird.
- 2. Nach welchen Grundsätzen find bei Berechnung bes von dem Werte der Substanz in Abzug zu bringenden Wertes des Nießbrauches die dem Nießbraucher zur Last fallenden Zinsen der auf den Nachlaßsgrundstiden haftenden Hopothefen und der sonstigen Schulden zu bestücksichtigen?
- IV. Civilsenat. Urt. v. 11. Juni 1894 i. S. Steuersisfus (Bekl.) w. D. (Kl.) Rep. IV. 17/94,
 - I. Landgericht Magbeburg.
 - II. Oberlandesgericht Naumburg a. G.

Aus ben Grünben:

..."1. Der Streit der Parteien betrifft in erster Reihe den von der steuerpslichtigen Masse nach § 14 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 (S.S. S. 329) in Abzug zu bringenden Wert des der Witwe des Erbsassers vermachten lebenslänglichen Nießbrauches am Nachsasse. Das am 1. Juli 1891 in Krast getretene Seseh, destreffend Abänderung des Erbschaftssteuergesetzs, vom 19. Mai 1891 (S.S. S. 72), nach welchem der Wert des Nießbrauchsrechtes zu höheren Beträgen abzurechnen sein würde, als nach dem Erbschaftssteuergesetze in der früheren Fassung, ist von den Vorderrichtern mit Recht außer Anwendung gelassen. Die Revision hat Verletzung der §§ 12—17 und des § 25 des Erbschaftssteuergesetzes gerügt. Der Ansartsstellt ist unbegründet.

Der & 25 bes Gesetzes vom 30. Mai 1873 behandelt die Källe, in welchen einem Erben Vermögen angefallen ift, beffen Rugung einem Dritten zusteht. Das Gesetz unterscheidet zwei Fälle: 1. Der Erwerber ber Substanz bewirft die Versteuerung bei dem Anfall. 2. Er beantragt, die Versteuerung der Substanz bis zur Vereinigung ber Rugung mit ber Substanz auszusegen. In bem ersten Kalle wird das angefallene Vermögen um den nach Vorschrift ber &§ 13 fig. berechneten Wert ber Nutung geringer angeschlagen. In bem zweiten Kalle findet dieser Abzug nicht statt, vielmehr erfolgt die Besteuerung nach Maßgabe der bei der Beendigung der Nutnießung des Dritten obwaltenden Verhältnisse. Rach diesem Karen Wortlaute bes Gesetzes enthält ber & 25 materielle Normen für bie Berechnung ber Steuer, nicht aber eine Reitbeftimmung für die Bahlung bes Steuerbetrages. Es fann baber babon feine Rebe fein, daß für die Berechnung der Steuer nach & 25 ein anderer Zeitpunkt als der bes Anfalles ber Erbschaft zu Grunde gelegt werde. Das Be= rufungsgericht hat vielmehr mit Recht bas Berlangen ber Steuerbehörde für unzuläffig erklärt, baß die Beit vom Erbanfalle (bem 27. Dezember 1888) bis zur Festsehung ber Berfteuerung (bem 17. Ceptember 1892) vom Lebensalter ber Witme bes Erblaffers zur Reit bes Erbanfalles gefürzt, und bementsprechend die Erbschaftssteuer nach § 14 bes Befeges erhöht merbe.

Bestimmungen über Feststellung der Erbschaftssteuer enthält § 39. Danach tritt eine Verpflichtung zur Entrichtung der Erbschaftssteuer erst ein, nachdem das Erbschaftssteueramt eine Bescheinigung, welche den Betrag der steuerpslichtigen Masse, die einzelnen Anfälle, das Verwandtschaftsverhältnis, die Beträge der von den einzelnen Steuerpslichtigen zu entrichtenden Steuer angiebt und zugleich die Anweisung zur Entrichtung der Steuer enthält. Versehlt ist dagegen die Bezugnahme des Beslagten auf die Motive des Gesehes. Es wird hier demerkt: "Die anderweite, im § 18 des Entwurses (§ 14 des Gesches) vorgeschlagene Wertbestimmung der lebenslänglichen Nutzung ebnet den Weg, um den einsachen Grundsatz durchzusühren, daß bei sosoriger Versteuerung der für die Nutzung berechnete Wert von dem vollen Werte des Gegenstandes in Abzug gebracht, und nur für den Rest von dem Substanzerben die Steuer zu entrichten ist."

der Substanz ohne Nutung" zu der "Aussetzung der Versteuerung der Substanz bis zur Vereinigung der Nutung mit der Substanz" (§ 25 des Gesets) die beiden Zeitpunkte des "Anfalles" und der "Vereinigung der Nutung mit der Substanz" einander entgegengesett werden; nicht aber ist eine Zeitbesstimmung in dem Sinne gemeint, daß die Folgen der Zögerung dann einzutreten hätten, wenn nicht am Tage des Anfalles die Steuer entrichtet werde. Der § 25 macht weder ausdrücklich noch nach dem Zusammenhange der Bestimmungen des Gesetses die Abzugsstätigkeit des Nutungswertes von der "sofortigen" Versteuerung der Substanz in dem von der Revision gemeinten Sinne abhängig.

Das Berufungsgericht hat sonach mit Recht für unzulässig erklärt, ben in dem ersten Sate des § 25 des Erbschaftssteuergesetzes vorgesschriebenen Abzug des Wertes der Nutzung von der Substanz in der von dem Beklagten begehrten Weise zu kürzen, vielmehr richtig angenommen, daß der Wert des jährlichen Nießbrauches der Witwe des Erbsassers auf das zwölfundeinhalbsache, nicht auf das zehnsache der einjährigen Nutzung zu schäen sei, und daß nur durch den Verzug des Klägers etwa herbeigeführte Schadensansprüche des Fiskus in Frage kommen könnten. Ein solcher Anspruch ist nicht erhoben. Die in dieser Richtung in dem Berufungsurteile enthaltenen Bemerkungen und die darauf sich beziehende Ausführung des Revisionsklägers sind daher für die Revisionsinstanz gegenstandslos.

2. Zur Feststellung bes von dem Kläger zu versteuernden Anfalles sind von dem gemeinen Werte der Aktiva in Abzug gebracht der gemeine Wert der von dem Kläger mitübernommenen Nachlaßsschulden und Geldlegate und serner der Wert des der Witwe des Erblassers vermachten lebenslänglichen Nießbrauches an der dem Kläger als Erben zugefallenen Masse. Dies ist an sich richtig und von den Vorderrichtern nicht beanstandet. Es hat aber serner die Steuerbehörde dei Berechnung dieses von dem Anfalle abzuziehenden Wertes des Nießbrauches der Witwe des Erblassers — welche ihrerseits von der Erbschaftssteuer befreit ist — von dem undeanstandet auf 29 500 M angenommenen Werte der einjährigen Nuhungen der dem Nießbrauche unterworsenen Grundstücke in Abzug gebracht 4 Prozent aller auf dem Nachlasse haftenden Hypotheten und sonstigen Schulden im Betrage von 216 000 M, und also auch 4 Prozent ders

jenigen Hypothek von 180 000 M, welche thatsächlich, und zwar schon jur Beit bes Tobes bes Erblaffers, nur mit 31/2 Prozent zu verginfen war und ift. Dies hat die Wirtung, daß ber Wert bes Niegbrauches der Bitme bes Erbloffers, beren Anfall fteuer= frei ift, um den Rapitalbetrag ber Zinsendifferenz sich verringert, bagegen ber zu verfteuernbe Bert bes Unfalles an ben Rläger um den entsprechenden Rapitalbetrag sich erhöht. Den Vorberrichtern ift barin beizutreten, daß biefes Verlangen des Beklagten unberechtigt ist. Die darauf in Höhe von 538 M gegründete Kompensations= einrede des Beklagten ift baber mit Recht verworfen. Es ift offenbar, daß bei Feststellung des von dem Anfalle an den Substanzerben abzurechnenden Kapitalwertes des Nießbrauches der Kapitalwert einer dem Rießbraucher obliegenden Binsverpflichtung nicht anders zu berechnen ift, als in Sohe ber rechtsverbindlich bestehenden Binsenschuld. Der § 17 des Erbschaftssteuergesetzes, welcher von der Beranschlagung ber Nutungen eines Kapitales handelt, kann hierbei nicht in Frage tommen. Denn nicht hierüber, sondern über bie Abrechnung einer Binfenschuld streiten die Barteien bei diesem Puntte. Daber ift auch die Bezugnahme der Revision auf die Urteile des Reichsgerichtes in Sachen bes preußischen Steuerfistus wider Peters vom 2. Februar 1880 (Rep. IV. 106/79) und in Sachen Fistus wider v. Stade vom 19. September 1881 (Rep. IV. 674/81) unzutreffend. Beide Entscheidungen betrafen Falle, in welchen bie Beranschlagung ber Nutungen eines Kapitales in Frage ftand. Dies aber ift nach Borftebenbem nicht ber Streit ber Barteien bei biesem Bunkte.

Die Revision war daher zurückzuweisen."